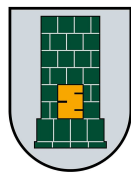


STADT VELTEN



2. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/ 07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 27.09.2012 folgende Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten vom 12.11.2007 (Beschluss-Nr. 2007/059 vom 08.11.07 veröffentlicht im Amtsblatt 16. Jg./ Nr. 6 vom 23.11.2007, S. 8) und 1. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten (Beschluss-Nr. 2011/079 vom 17.11.11 veröffentlicht im Amtsblatt 20. Jg./ Nr. 7 vom 25.11.2011, S. 8) wird wie folgt geändert:

In § 8 werden nach Absatz 2 folgende Absätze eingefügt:

- (3) Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch den Nutzer bis spätestens vier Monate vor Veranstaltungstermin kostenlos möglich. Dies ist der Stadt Velten schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Rücktritt von der Veranstaltung bis zwei Monate vorher, werden 30 % des Nutzungsentgeltes fällig. Falls der Rücktritt erst einen Monat vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, sind 50 % zu zahlen. Werden diese Rücktrittsfristen nicht eingehalten, ist das vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen.
- (4) Der Hauptausschuss kann in Fällen von besonderer überregionaler Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Velten und seiner Bürger ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes verzichten. Dabei dürfen für die Stadt Velten keinerlei Kosten für die Vorbereitung und Nachbereitung (Reinigung) der Raumnutzung entstehen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 02.10.2012

Ines Hübner
Bürgermeisterin